

# **Japp si Reewmi**

## **Umweltschutz und Arbeit mit Jugendlichen im Senegal**

### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen „Japp si Reewmi- Umweltschutz und Arbeit mit Jugendlichen im Senegal“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Arlesheim. Die Vereinsadresse ist: Hofmattweg 16, 4144 Arlesheim; e-mail: [reewmi@mail.ch](mailto:reewmi@mail.ch) . Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

### **2. Ziel und Zweck**

Der Verein bezweckt die Reinigung von Stränden und Dörfern und Städten in Sénégal und die Beschaffung von sinnvoller Arbeit für arbeitslose Jugendliche. Der Verein motiviert arbeitslose Jugendliche, unter Anleitung Abfälle an Stränden und in Dörfern und Stadtvierteln zu sammeln und sie an eine Sammelstelle abzugeben. Das Rezyklieren der Abfälle und die Energieerzeugung mit Abfällen wird angestrebt, dies sind jedoch Langzeitprojekte. Die Abfalltrennung in organische und anorganische Abfälle wird von Anfang an durchgeführt und die organischen Abfälle werden kompostiert. Die Jugendlichen und auch interessierte Familien werden in der Kompostierung geschult. Diese Arbeiten werden zunächst in Mbour, in Thiaone und in Dakar organisiert. Das Ziel ist, dass dies ein Beispiel auch für andere Städte und Länder in Afrika werden kann. Die Organisation der Arbeiten wird von Alboury Seck (der in der Schweiz lebt und selber aus dem Senegal stammt und die Situation vor Ort gut kennt und sich auch zeitweise dort aufhält) durchgeführt. Alboury Seck hat mit dieser Arbeit bereits im Frühling 2020 angefangen und sie ist gut angelaufen.

Ein weiteres Ziel des Vereins ist das Säen, das Aufziehen und das Pflanzen von Bäumen und das ziehen von Wurzelaustrieben, wo möglich, sodass die Umwelt in Sénégal grüner wird. Dem Verein steht ein Stück Land zur Verfügung, wo junge Bäume aufgezogen werden können. Mit den Gemeindevorstehern wird besprochen, wo sie später jeweils gesetzt werden können oder wo Bäume aus Trieben gros gezogen werden können. Auch für diese Arbeiten sollen arbeitslose Jugendliche engagiert werden.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Alle Organe sind ehrenamtlich tätig. Die Jugendlichen bekommen für ihre Arbeit zu Essen und zu Trinken und einen kleinen Lohn.

### **3. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **4. Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche aktiv im Verein tätig sind. Passiv- oder Gönnermitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag,

der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht. Aufnahmeversuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jeweils per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 1 Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstößen gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Bei Bedarf und genügend finanziellen Möglichkeiten werden eine Geschäftsstelle eingerichtet und eine externe Revisionsstelle beauftragt.

## **8. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Frühling statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.  
Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3–Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

a) Präsidium

b) Vizepräsidium

c) Finanzen (Kassier)

d) Aktuariat

Der Vorstand konstituiert sich selber

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## **10. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt 1 Rechnungsrevisor(in), welche(r) die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## **11. Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## **12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **13. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### **14. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom .....angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort \_\_\_\_\_

Der Präsident:

\_\_\_\_\_

Die Protokollführerin (Aktuarin):

\_\_\_\_\_

Die Vizepräsidentin:

\_\_\_\_\_